

KENFO – Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung

Stiftung des öffentlichen Rechts
Kurfürstenstr. 87, 10787 Berlin

Die Stiftung ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 EntsorgFondsG eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung entsteht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 EntsorgFondsG mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung (BGBl. 2017, I, S. 114, 1222, 1676), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137) geändert worden ist. Die Satzung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 09.08.2018 B3), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. April 2020 (BAnz AT 19.05.2020 B1).

Sitz der Stiftung ist Berlin.

Sie wird vertreten durch den Vorstand:
Anja Mikus, Dr. Thomas Bley, Stefan Spannagl

Inhaltlich verantwortliche Person nach § 55 Abs. 2 RStV:
Anja Mikus



Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES	1
2. UNTERNEHMENSVERFASSUNG	1
3. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR	2
3.1 Stiftung des öffentlichen Rechts	2
3.2 Kuratorium	2
3.3 Vorstand/Governance der Stiftung	5
3.4 Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium	6
3.5 Zusammenarbeit von Kuratorium und Anlageausschuss	7
3.6 Rechnungslegung und Jahresrechnung	7
3.7 Vergütung, Nebentätigkeiten und Frauenanteil	9
3.7.1 Vergütung der Vorstände und Nebentätigkeiten	9
3.7.2 Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder	10
3.7.3 Vergütungen der Mitglieder des Anlageausschusses	10
3.7.4 Anteil von Frauen im Kuratorium und der Leitungsebene des KENFO	10
3.8 Kurze Darstellung der Maßnahmen zur Nachhaltigkeit	11



› PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

› 1

des Kuratoriums und des Vorstands des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung („KENFO“) für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021. Bei der Sachverhaltsdarstellung wird bei der Angabe der Namen der Ministerien und Rechtsgrundlagen auf den Stand der Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Bezug genommen.

1. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen. Diese lösen die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vom 1. Juli 2009 (GMBL 2011, S. 409 ff.) ab. Die Grundsätze beinhalten als Teil I den Public Corporate Governance Kodex des Bundes („PCGK“).

Gemäß § 24 der Satzung des KENFO erklären der Vorstand und das Kuratorium:

Im Geschäftsjahr 2021 wurde den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der Fassung von 2020 entsprochen, soweit in den nachfolgenden Ausführungen, insbesondere in Abschnitt 3.9. keine Abweichungen erklärt werden. Aufgrund der Organisation des KENFO als Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben sich verschiedene Besonderheiten, die zu Abweichungen vom PCGK des Bundes führen.

2. UNTERNEHMENSVERFASSUNG

Die Unternehmensverfassung des KENFO ergibt sich aus dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 („EntsorgFondsG“), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137) geändert worden ist, der Satzung vom 19. Juni 2017 in der Fassung vom 2. Juli 2018 (BAnz AT 09.08.2018 B3, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. April 2020 (BAnz AT 19.05.2020 B1)) („Satzung“), der am 8. Februar 2018 beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands und dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstands vom 9. Juni 2020.



3. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

3.1 Stiftung des öffentlichen Rechts

Der KENFO wurde mit Inkrafttreten des EntsorgFondsG als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Organe der Stiftung sind gemäß § 3 Absatz 2 EntsorgFondsG das Kuratorium und der Vorstand.

Der KENFO untersteht gemäß § 13 EntsorgFondsG der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (bis 8. Dezember 2021: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)), die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (bis 8. Dezember 2021: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU)) auszuüben ist.

Der KENFO berichtet gemäß § 12a Absatz 2 EntsorgFondsG dem BMWK, dem BMF und dem BMUV regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und erstellt am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss sowie Lagebericht entsprechend HGB. Des Weiteren ist nach § 23 Absatz 1 der Satzung alle sechs Monate Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung zu erstatten.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KENFO unterliegen gemäß § 12a Absatz 3 EntsorgFondsG der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

3.2 Kuratorium

Das Kuratorium beschließt gemäß § 4 Absatz 1 EntsorgFondsG über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG und den Aufgaben des Fonds nach § 3 Absatz 1 EntsorgFondsG verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium die Bundesbank beratend hinzuziehen. Es überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.

Das Kuratorium besteht gemäß § 4 Absatz 2 EntsorgFondsG aus Vertretern des BMF, des BMWK und des BMUV sowie aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung werden die Kuratoriumsmitglieder jeweils von den benannten Bundesministerien und vom Deutschen Bundestag bestellt.

Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und beschließt gemäß § 4 Absatz 5 EntsorgFondsG mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten das Kuratorium nach § 6 Absatz 3 Satz 3 der Satzung gemeinschaftlich. Das Kuratorium vertritt den KENFO gegenüber dem Vorstand gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 der Satzung.

Die Arbeitsweise des Kuratoriums ist in §§ 7-14 der Satzung abschließend geregelt. Für eine darüber hinausgehende Geschäftsordnung besteht aktuell kein Erfordernis.

Das Kuratorium hat für die Dauer der 19. Legislaturperiode einen Personalausschuss nach § 9 der Satzung gebildet.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2021 hatte das Kuratorium folgende Mitglieder:

Kuratoriumsvorsitzender: Thorsten Herdan, ernannt als Kuratoriumsmitglied durch das BMWK und am 2. Juli 2018 für die 19. Legislaturperiode als Vorsitzender gewählt.

Stellvertretender Kuratoriumsvorsitzender: Olav Gutting, ernannt als Kuratoriumsmitglied durch den Deutschen Bundestag und am 2. Juli 2018 für die 19. Legislaturperiode als stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Das Kuratorium war im Jahr 2021 wie folgt besetzt:

- **Thorsten Herdan**, Vorsitzender
Stellvertreterin: Katja Neumann
(im Amt seit 26. Februar 2021).
Das Mandat war in 2021 vorher unbesetzt.
BMWK
- **Dr. Philipp Steinberg**
Stellvertreter: Dr. Raphael L'Hoest
BMWK
- **Regina Wierig**
(Mandat niedergelegt zum 1. April 2021)
Stellvertreter: Harald Kuhne
BMWi
- **Dr. Marcus Pleyer**
Stellvertreterin: Dr. Susanne Ahrens
(im Amt seit 18. Januar 2021).
Das Mandat war in 2021 vorher unbesetzt.
BMF
- **Rita Schutt**
Stellvertreterin: Sabine Poniatowski-Persé
(im Amt seit 18. Januar 2021).
Das Mandat von Hans-Borchard Kahmann
als Stellvertreter endete zum 18. Januar
2021 mit Berufung als ordentliches Mitglied
des Kuratoriums.
BMF
- **Hans-Borchard Kahmann**
(im Amt seit 18. Januar 2021).
Stellvertreterin: Angela Hofmann
(im Amt seit 18. Januar 2021).
Das Mandat war in 2021 vorher unbesetzt.
BMF
- **Dr. Wolfgang Cloosters**
Stellvertreter: Thomas Elsner
BMUV
- **Klaus Püschel**
Stellvertreter: Hartmut Pellens
(im Amt seit 22. Februar 2021).
Dr. Jochen Gebauer hat sein Mandat am
22. Februar 2021 niedergelegt.
BMUV

- **Dr. Anita Breyer**
Stellvertreterin: Ursula Adenauer
(ausgeschieden zum 30.11.2021)
BMUV
- **Olav Gutting**, Stellvertretender
Vorsitzender
Stellvertreter: Dr. André Berghegger
Fraktion der CDU/CSU
- **Dr. Reinhard Brandl**
Stellvertreter: Michael Kießling
Fraktion der CDU/CSU
- **Karsten Möring**
Stellvertreter: Eckhard Pols
Fraktion der CDU/CSU
- **Thomas Jurk**
Stellvertreterin: Cansel Kiziltepe
Fraktion der SPD
- **Bernd Westphal**
Stellvertreterin: Dr. Nina Scheer
Fraktion der SPD
- **Petr Bystron**
Stellvertreter: Dr. Rainer Kraft
Fraktion der AfD
- **Ulla Ihnen**
Stellvertreter: Dr. Gero Clemens Hocker
Fraktion der FDP
- **Hubertus Zdebel;**
Stellvertreter: Victor Perli;
Fraktion DIE LINKE
- **Jürgen Trittin;**
Stellvertreter: Lisa Paus;
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Kuratorium tagt seinen regelmäßigen Aufgaben entsprechend dreimal im Jahr. Während des Geschäftsjahrs 2021 fanden insgesamt drei ordentliche Sitzungen des Kuratoriums statt. Bei den Kuratoriumsmitgliedern, die dem Deutschen Bundestag angehören, wird dabei – in Anerkennung der mit dem Abgeordnetenmandat einhergehenden besonderen Verpflichtungen – eine Sitzungsteilnahme bejaht, wenn das Kuratoriumsmitglied oder sein Stellvertreter an den wesentlichen Teilen der Sitzung, insbesondere an der Beschlussfassung, teilgenommen hat.

Eine Prüfung der Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Kuratoriums fand im Februar 2021 statt.





V.l.n.r.: Dr. Thomas Bley (CFO/CRO), Anja Mikus (CEO/CIO), Stefan Spannagl (COO)

3.3 Vorstand/Governance der Stiftung

Der Vorstand führt gemäß § 5 Absatz 1 EntsorgFondsG die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte des KENFO. Die Vorstandsmitglieder haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und ihr unternehmerisches Handeln nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung auszurichten. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung einschlägige gesetzliche Vorgaben erfüllt und ihre per Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Das Nähere regeln die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand besteht gemäß § 5 Absatz 2 EntsorgFondsG aus drei Mitgliedern, die über große Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 EntsorgFondsG gerichtlich und außergerichtlich. Nach § 16 Absatz 5 Satz 2 der Satzung ist die Vertretungsmacht von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich auszuüben.

Der Vorstand legt dem Kuratorium nach § 5 Absatz 4 EntsorgFondsG auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen zur Entscheidung vor. Der Vorstand schreibt die Anlagepolitik mindestens einmal im Jahr fort. Die Bundesregierung kann gemäß § 5 Absatz 5 S. 1 EntsorgFondsG konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen. Die Berichtspflichten des Fonds ergeben sich aus den §§ 11, 12 und 12a EntsorgFondsG sowie aus den Vorgaben der Satzung.

Die Geschäftsordnung des Vorstands in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 8. Februar 2018 und des Kuratoriumsbeschlusses vom 15. März 2018 sieht vor, dass sich die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsverteilung innerhalb des KENFO aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben. Nach § 2 der Geschäftsordnung sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Geschäftsbereiche zugewiesen sind.

Während des Geschäftsjahres 2021 war der Vorstand durch das Kuratorium mit Beschluss vom 30. September 2020 bis zum 19. Dezember 2023 wie folgt bestellt:

- **Anja Mikus** (CEO und CIO, Vorstandsvorsitzende)
- **Dr. Thomas Bley** (CFO und CRO)

Der Vorstand **Stefan Spannagl** (COO) wurde durch das Kuratorium mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 zum 1. April 2021 für drei Jahre bestellt.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde der Leiter Recht und Compliance, Dr. Christoph Rodenhäuser, durch das Kuratorium in seiner 13. Sitzung am 2. März 2020 nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung eine Vollmacht erteilt, die im Umfang einer handelsrechtlichen Prokura vergleichbar ist.

6 >

3.4 Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 EntsorgFondsG beschließt das Kuratorium über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG und den Aufgaben der Stiftung nach § 3 Absatz 1 EntsorgFondsG verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 EntsorgFondsG die Deutsche Bundesbank beratend hinzuziehen.

Nach § 7 Absatz 2 der Satzung hat das Kuratorium im Hinblick auf den Vorstand folgende wesentliche Aufgaben

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Entlastung des Vorstands;
- Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen („Anlagestrategie“) im Rahmen der Anlagerichtlinien;
- Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
- Verabschiedung des Finanz- und Wirtschaftsplans der Stiftung nach § 11 EntsorgFondsG und der Szenarien nach § 11 Absatz 2 EntsorgFondsG;
- Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung nach § 12 Absatz 4 EntsorgFondsG;
- Änderungen der Stiftungssatzung;
- Bestellung des Abschlussprüfers der Stiftung mit Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit dem BMF und dem Bundesrechnungshof; als Abschlussprüfer wird ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EntsorgFondsG überwacht das Kuratorium die Tätigkeit des Vorstands. § 7 Absatz 3 der Satzung sieht zudem vor, dass jedes Kuratoriumsmitglied jederzeit Auskünfte oder Berichte über die Tätigkeit des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder sowie Vorlage der Akten und Bücher verlangen kann; die Auskünfte und Berichte sind gegenüber dem ganzen Kuratorium zu erteilen. Die Mitglieder des Vorstands können sich direkt an das Kuratorium wenden.

Gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung kann der Vorstand der Stiftung folgende Geschäfte und Entscheidungen nur mit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums vornehmen:

- Erteilung von einer mit der handelsrechtlichen Prokura vergleichbaren Vollmacht;
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen im Namen des KENFO;
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung;
- Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des KENFO grundlegend verändern.

Das Kuratorium kann darüber hinaus im Einzelfall auch andere Entscheidungen oder Rechtsgeschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

> 7

3.5 Zusammenarbeit von Kuratorium und Anlageausschuss

Zur Beratung des Kuratoriums ist gemäß § 8 der Satzung ein Anlageausschuss eingerichtet worden, dessen Mitglieder über Erfahrungen im Bereich der Portfolioverwaltung, Mittelanlage oder Risikosteuerung verfügen. Das Kuratorium hat folgende fünf Mitglieder des Anlageausschusses ernannt:

- **Dr. Immo Querner** (Vorsitzender) (seit 15. September 2021),
vorher: Dr. Maximilian Zimmerer
- **Mats Anderson**
- **Dr. Elga Bartsch**
- **Martin Korbmacher**
- **Jochen Wermuth**

Das Kuratorium kann die konkreten Aufgaben und die weiteren Einzelheiten zur Arbeitsweise des Anlageausschusses in einer Geschäftsordnung regeln. Eine solche wurde am 30. Juni 2017 beschlossen.

Alle Unterlagen, die der Vorstand des KENFO dem Kuratorium zur Entscheidung über Anlage- und Risikofragen vorlegt, sind zugleich dem Anlageausschuss vorzulegen. Der Anlageausschuss verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit eine begründete Empfehlung an das Kuratorium zu den vom Vorstand vorgelegten Unterlagen. Das Kuratorium berücksichtigt die begründete Empfehlung des Anlageausschusses bei seiner Entscheidungsfindung.

3.6 Rechnungslegung und Jahresrechnung

Das EntsorgFondsG wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen für den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung vom 25. Juni 2021 geändert. Die Änderungen sind zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. In einem nächsten Schritt ist beabsichtigt, nach Konstituierung des neuen Kuratoriums die derzeit in Kraft befindliche Satzung des KENFO an die Änderungen des EntsorgFondsG anzupassen. Durch die Gesetzesänderung wurde u. a.

festgelegt, dass der KENFO künftig anstelle eines Haushaltsplans einen Wirtschaftsplan gemäß § 110 BHO aufzustellen hat und anstelle einer BHO Jahresrechnung einen Jahresabschluss nach HGB aufzustellen hat.

Gemäß § 11 Absatz 3 EntsorgFondsG finden die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des Bundes geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit das EntsorgFondsG nichts anderes bestimmt. § 11 Absatz 5 Satz 1 EntsorgFondsG bestimmt, dass für den Vermögensanlagebestand und dessen Wirtschaftsführung im Grundsatz die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) keine Anwendung finden. Dagegen finden im Hinblick auf die Verwaltungsaufwendungen des Fonds auch nach der Gesetzesänderung die Vorschriften der BHO mit Ausnahme der §§ 37, 70 und 79 BHO entsprechende Anwendung. Nach dem Ende des Geschäftsjahrs hat der Vorstand des KENFO gemäß § 12 Absatz 2 EntsorgFondsG einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Von größenabhängigen Erleichterungen darf kein Gebrauch gemacht werden. Der Lagebericht ist um eine Darstellung der Entwicklung der nach § 9 EntsorgFondsG erfolgten Vermögensanlagen, des Bestandes des Fonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Einnahmen nach § 7 EntsorgFondsG und Ausgaben nach § 10 EntsorgFondsG zu ergänzen. Daneben erstellt der Fonds eine Überleitungsrechnung entsprechend § 11 Absatz 7 Satz 5 EntsorgFondsG. Diesen gesetzlichen Verpflichtungen wird durch die Aufstellungen des Jahresabschlusses am 10. Mai 2022 Rechnung getragen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung 2021 erfolgte gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 EntsorgFondsG, § 7 Absatz 2 Nr. 8 der Satzung durch das Kuratorium am 26. April 2021 per Umlaufbeschluss. Die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen.

Die erforderliche schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers liegt vor.

Für den Jahresabschluss 2021 wurde am 18. Mai 2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Der Jahresabschluss wurde am 20. Juni 2022 durch das Kuratorium festgestellt.



3.7 Vergütung, Nebentätigkeiten und Frauenanteil

3.7.1 Vergütung der Vorstände und Nebentätigkeiten

Die Vergütungen der Vorstände setzen sich zusammen aus monatlichen Festvergütungen und jährlichen variablen Vergütungen auf Basis der vom Kuratorium genehmigten Vorstandsdienstverträge. Weitere Sonderzahlungen wurden nicht geleistet.

Sozialversicherungsbeiträge wurden grundsätzlich einbehalten und abgeführt, da davon ausgegangen wird, dass es sich aufgrund der vorliegenden Verhältnisse bei den Dienstverhältnissen grundsätzlich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

Vergütung der Stiftungsvorstände 2021

Jahresvergütung:

- Anja Mikus: 435.000,- EUR Festgehalt.
Zeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2021
Über die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung für das Dienstjahr 2021 wird angesichts der erst kürzlich erfolgten Neuaufstellung des Kuratoriums zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
- Dr. Thomas Bley: 409.999,92 EUR Festgehalt.
Zeitraum: Zeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2021
Über die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung für das Dienstjahr 2021 wird angesichts der erst kürzlich erfolgten Neuaufstellung des Kuratoriums zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
- Stefan Spannagl: 307.499,94 EUR Festgehalt.
Zeitraum: 1. April bis 31. Dezember 2021
Über die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung für das Dienstjahr 2021 wird angesichts der erst kürzlich erfolgten Neuaufstellung des Kuratoriums zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die Vorstände haben im Berichtszeitraum folgende Nebentätigkeiten ausgeübt:

- Dr. Thomas Bley übt eine Nebentätigkeit als Reserveoffizier bei der Deutschen Marine aus.



3.7.2 Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder

Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

3.7.3 Vergütungen der Mitglieder des Anlageausschusses

Die Mitglieder des Anlageausschusses erhalten nach § 8 Absatz 3 der Satzung eine angemessene Entschädigung, soweit sie nicht Mitarbeiter von Behörden sind. Das Kuratorium hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 die Bruttojahresvergütung in Höhe von 20.000 EUR für den Vorsitzenden des Anlageausschusses und in Höhe von je 15.000 EUR für die weiteren Ausschussmitglieder festgelegt. Die Entschädigungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Zahlung der Entschädigungen erfolgte nach Ablauf des vierten vollen Tätigkeitsjahres im Juli 2021.

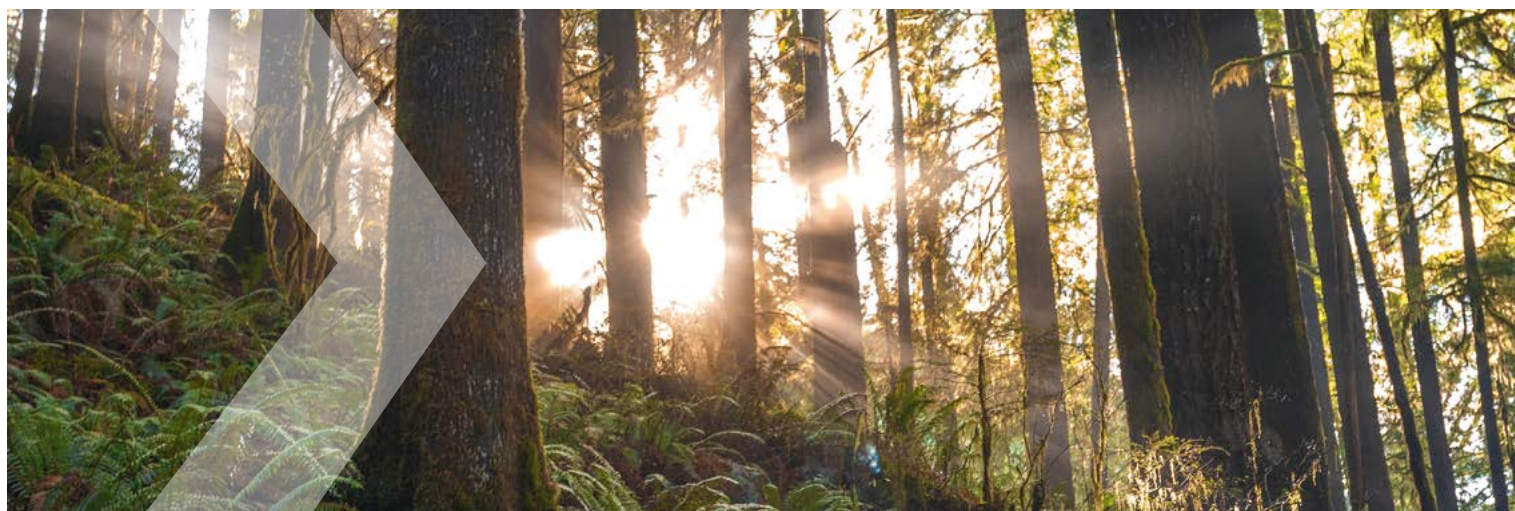
Weitere Vergütungsbestandteile einschließlich Sachbezügen mit Ausnahme von Reisekostenerstattungen wurden nicht gewährt.

3.7.4 Anteil von Frauen im Kuratorium und der Leitungsebene des KENFO

In der 19. Legislaturperiode gehören dem aus 18 Mitgliedern bestehenden Kuratorium vier Frauen an.

Dem dreiköpfigen Vorstand gehört eine Frau an, die zugleich Vorstandsvorsitzende ist.

In der Leitungsebene des KENFO unterhalb der Vorstandsebene sind zum Jahresende 2021 drei von acht Leitungsstellen mit Frauen besetzt. Es gibt eine weitere Leitungsposition auf der zweiten Leitungsebene unterhalb des Vorstands, die durch eine Frau besetzt ist.



3.8 Kurze Darstellung der Maßnahmen zur Nachhaltigkeit

Der KENFO sorgt für eine nachhaltige Unternehmensführung, wie sie in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) formuliert sind. Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der vom BMF auf Basis von § 9 Absatz 2 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes erlassenen Anlagerichtlinien vom 27. Juni 2017 integriert der Vorstand des KENFO bei seinen Anlageentscheidungen ESG-Kriterien in die Anlagestrategie für das gesamte Vermögen. In seinen vom Kuratorium am 3. Juni 2019 beschlossenen ESG-Grundsätzen bekennt sich der KENFO zu den Pariser Klimazielen. Auf dieser Grundlage ist der Fonds im März 2020 der internationalen Investoreninitiative „UN-convened Net-Zero Asset Owner Alliance“ beigetreten. Dadurch verpflichtet sich der KENFO seine Anlageportfolios bis 2050 klimaneutral zu stellen. Ziel der Mitgliedschaft ist, den Transformationsprozess der Realwirtschaft gemeinsam mit anderen Großinvestoren in Richtung Klimaneutralität zu begleiten.

Die nachhaltigen Anlagen des KENFO tragen im Bereich der Sustainable Development Goals („SDGs“) insbesondere zu SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie sowie zu SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz bei. Die Fondszeichnungen des KENFO tragen im Bereich Infrastruktur zu einer Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am globalen Energiemix bei. Das Infrastrukturportfolio des KENFO befindet sich im Aufbau. Bei Vollinvestition des Portfolios wird der Anteil Erneuerbarer Energien am Infrastrukturportfolio des KENFO voraussichtlich rund 20–30% betragen. Vor dem Hintergrund, dass der Ausstieg aus der Kohleverstromung wesentlich zur CO₂-Reduktion im Energiesektor beitragen wird, schließt der Fonds seit Anfang an Investitionen und Beteiligungen in die Förderung von Braun- und Steinkohle (inkl. Mountain Top Removal) sowie den Betrieb von Kohlekraftwerken (Kohleverstromung) aus und trägt mit dieser Lenkung der Finanzflüsse zur Erreichung der Pariser Klimaziele bei.

Der KENFO hat im Jahr 2021 begonnen, konkrete ökologische, soziale und Governance-Maßnahmen innerhalb der Organisation zu identifizieren und deren Umsetzung schriftlich in einem Konzept festzuhalten. Im Rahmen dieses Projektes werden auch Instrumente zur Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf sowie verlässliche Rahmenbedingungen adressiert. Die von Anfang an im KENFO bestehende Unternehmenskultur einer gleichstellungsfördernden, toleranten und diskriminierungsfreie Kultur mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität wurde Anfang 2022 neben zahlreichen weiteren Verhaltensgrundsätzen im neuen Verhaltenskodex des KENFO formuliert und als verbindlicher Standard festgelegt. Die Geschäftsführung stellt ferner sicher, dass Frauen und Männer in der Organisation für gleiche Arbeit das gleiche Entgelt erhalten. Die Geschäftsführung gewährleistet bei der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten durch den jeweiligen Anbieter eingehalten werden.

3.9 Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK

Nachfolgend wird aufgelistet, warum und in welchen Fällen von den Empfehlungen des PCGK durch den KENFO abgewichen worden ist:

Regelung	Abweichende Regelung
5.2.5 PCGK 2020	Aufgrund der Vertragsdauer von drei Jahren und des Lebensalters der Vorstandsmitglieder wurde mangels praktischer Notwendigkeit bislang von der Einführung einer Altersgrenze abgesehen. Keine der als Vorstandsmitglieder bestellten Personen wird die gesetzliche Altersgrenze nach §§ 35, 235 SGB VI während der Zeit ihrer aktuellen Bestellung als Vorstandsmitglied erreichen. Mit Blick auf künftige Bestellungen sollte jedoch im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine Altersgrenze geprüft werden.
6.1.2 PCGK 2020	Sämtliche Bestimmungen und Richtlinien, die das Funktionieren des Kuratoriums regeln, sind in den §§ 7-14 der Satzung der Stiftung enthalten. Die Notwendigkeit einer separaten Geschäftsordnung des Kuratoriums ist aktuell nicht gegeben.
6.1.6 PCGK 2020	Aufgrund der Aufbausituation wurde zunächst von der Einsetzung eines Prüfungsausschusses abgesehen. Die Satzung sieht die Möglichkeit der Einsetzung vor. Das Kuratorium diskutiert die Einführung eines Prüfungsausschusses.
6.1.9 PCGK 2020	Eine Prüfung der Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Kuratoriums wurde einmal während der Amtszeit des Kuratoriums durchgeführt.
6.2.1 PCGK 2020	Bei den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes im Kuratorium besteht mit sechs männlichen und drei weiblichen ordentlichen Mitgliedern ein Ungleichgewicht in Bezug auf die Teilhabe der Geschlechter. In diesem Zusammenhang sagten die BMWK, BMF und BMUV zu, bei der nächsten Besetzung die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes zu erfüllen und das Gremium paritätisch besetzen. Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Zwei Mitglieder des Kuratoriums haben im Geschäftsjahr 2021 diese Zahl an Mandaten in Überwachungsorganen überschritten. Dabei war jedoch davon auszugehen, dass die zeitliche Beanspruchung dieser Personen einer Bestellung als Kuratoriumsmitglied nicht entgegenstand.

Regelung	Abweichende Regelung
<p>6.2.1 PCGK 2020</p>	<p>Ein betroffenes Kuratoriumsmitglied nimmt – neben seiner Tätigkeit im Kuratorium des KENFO – insgesamt fünf weitere Aufsichtsratsmandate wahr. Der zeitliche und inhaltliche Aufwand zur Wahrnehmung von vier dieser Mandate ist verhältnismäßig moderat; bei einem der Mandate handelt es sich lediglich um eine Stellvertreter-Stellung, bei der die zeitliche und inhaltliche Beanspruchung nicht mit dem Aufwand eines (Haupt-) Mitglieds vergleichbar ist. Zudem verfügte die betroffene Person über einen Mitarbeiterstab, der sie bei der Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen unterstützte.</p> <p>Ein weiteres Kuratoriumsmitglied nimmt – neben der Tätigkeit im Kuratorium des KENFO – drei weitere Mandate in Überwachungsorganen wahr, von denen zwei zwar selbstständige Aufsichtsfunktionen sind, diese allerdings – auch thematisch – miteinander gekoppelt sind.</p>
<p>6.2.2 PCGK 2020</p>	<p>Das EntsorgFondsG enthält konkrete Vorgaben zu dem Kreis der Personen, die als Kuratoriumsmitglieder in Betracht kommen könnten. Gemäß § 4 Absatz 2 EntsorgFondsG besteht das Kuratorium nämlich aus Vertretern des BMF, BMWK und BMUV (für die dienstliche Altersgrenzen gelten) sowie aus aktiven Mitgliedern des Deutschen Bundestages.</p> <p>Die zu bestellenden Personen werden für einen befristeten Zeitraum als Kuratoriumsmitglieder ernannt. Nach § 4 Absatz 4 Satz 2 EntsorgFondsG werden die Kuratoriumsmitglieder für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt. Dementsprechend sind die drei Ressorts und der Deutsche Bundestag alle vier Jahre gehalten, sich mit der Zusammensetzung des Kuratoriums auseinanderzusetzen.</p>
<p>6.2.3 PCGK 2020</p>	<p>Vier Mitglieder des Kuratoriums bzw. ihre Stellvertreter haben im Geschäftsjahr 2021 an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Kuratoriums des KENFO in vollem Umfang teilgenommen. Bei diesen Kuratoriumsmitgliedern handelte es sich um Abgeordnete des Deutschen Bundestags, die aufgrund ihrer Abgeordnetentätigkeit nicht teilnehmen konnten.</p>
<p>6.5 PCGK 2020</p>	<p>Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des KENFO finden ordentliche Kuratoriumssitzungen dreimal jährlich statt. Im Jahr 2021 fanden drei ordentliche Sitzungen des Kuratoriums statt.</p>

Berlin, den

Für das Kuratorium

.....
(Vorsitzender)

.....
(Stellv. Vorsitzender)

Für den Vorstand

.....
Anja Mikus (CEO/CIO)

.....
Dr. Thomas Bley (CFO/CRO)

.....
Stefan Spannagl (COO)

